



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30502-151/23/26-2022

Betreff

Verordnung über Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der Apotheken im Lungau;

Datum

11.01.2022

Kapuzinerplatz 1

5580 Tamsweg

Fax +43 6474 6541-6519

bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Dr. Dieter Motzka

Telefon +43 6474 6541-6502

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg über die **Betriebszeiten** und den **Bereitschaftsdienst** der öffentlichen Apotheke „Zum Heiligen Michael“ in St. Michael im Lungau und der öffentlichen „St. Leonhard-Apotheke“ in Tamsweg

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2021, wird verordnet:

### § 1

#### Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentlichen Apotheken in St. Michael im Lungau und in Tamsweg haben an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten.

a) Apotheke „Zum Heiligen Michael“ in St. Michael im Lungau:

Montag - Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	

b) „St. Leonhard-Apotheke“ in Tamsweg:

Montag - Freitag	8:00 Uhr - 12:30 Uhr	14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, können die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr offen halten.

## **§ 2**

### **Bereitschaftsdienst**

(1) Die Apotheke „Zum Heiligen Michael“ in St. Michael und die „St. Leonhard-Apotheke“ in Tamsweg haben außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 in wöchentlichem Wechsel jeweils am Montag 8:00 Uhr in folgender Reihenfolge Turnusbereitschaftsdienst zu leisten:

1. Sankt Leonhard Apotheke in 5580 Tamsweg, Kuenburgstraße 9

2. Apotheke „Zum Heiligen Michael“ in 5582 Sankt Michael im Lungau, Marktstraße 87.

Ist der Montag ein Feiertag, erfolgt der Dienstwechsel erst am folgenden Dienstag um 8:00 Uhr. Sonderregelung für den 26.12.:

Der Bereitschaftsdienst am 26.12. von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr des Folgetages wird von jener Apotheke geleistet, die am 25.12. keinen Dienst versehen hat. Am 27.12. um 8:00 Uhr wird der Turnusdienst gemäß Abs. 1 fortgesetzt, unabhängig davon, welche Apotheke am 26.12. den Bereitschaftsdienst versehen hat.

(2) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 dürfen die öffentlichen Apotheken in 5580 Tamsweg und 5582 St. Michael im Lungau während der Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in der jeweiligen Gemeinde werktags (Montag bis Freitag) von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr Bereitschaftsdienst versehen. Die Apotheken dürfen während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

(3) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 dürfen die öffentlichen Apotheken in 5580 Tamsweg und 5582 St. Michael im Lungau während der Mittagspause werktags (Montag bis Freitag) von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr bzw. von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr Bereitschaftsdienst versehen. Die Apotheken dürfen während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

(4) Der Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung kann gemäß § 8 Abs. 5 und 5a Apothekengesetz in Form der Ruferrreichbarkeit geleistet werden, sodass ein Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar ist.

(5) Der Bereitschaftsdienst während der Mittagssperre an Werktagen von Montag bis Freitag kann auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(6) Außerhalb der Betriebszeiten ist auf die jeweils Bereitschaftsdienst versehenen Apotheken beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe deutlich hinzuweisen.

### **§ 3 Verwaltungsübertretungen**

- (1) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (2) Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 31.1.2022 in Kraft und mit 3.4.2023 außer Kraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 2.12.2015, Zahl: 30502-151/23/14-2015, über Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der Apotheken im Lungau wird mit 31.1.2022 aufgehoben.

Die Bezirkshauptfrau:

**Mag.Dr. Michaela Rohrmoser, MIM**

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)